

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Massenvernichtungswaffen, Somalia, Westsahara, Verfahren des Sicherheitsrats

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verurteilung der Bombenanschläge in Madrid. – Resolution 1530(2004) vom 11. März 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere seiner Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,
- 1. verurteilt mit allem Nachdruck die von der Terroristengruppe ETA am 11. März 2004 in Madrid (Spanien) begangenen Bombenanschläge, die zahlreiche Todesopfer und Verletzte gefordert haben, und betrachtet diese Tat, wie jeden Akt des Terrorismus, als Bedrohung des Friedens und der Sicherheit;
- 2. bekundet der Regierung und dem Volk Spaniens sowie den Opfern der Terroranschläge und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
- 3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) aktiv bei den Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Terroranschlags zu finden und vor Gericht zu stellen;
- 4. bekundet seine verstärkte Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Neubelebung und Neugliederung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus. – Resolution 1535(2004) vom 26. März 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001, verabschiedet nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, sowie der Ministererklärungen, die der Resolution 1377(2001) vom 12. November 2001 und der Resolution 1456(2003) vom 20. Januar 2003 jeweils als Anlage beigefügt wurden, sowie seiner anderen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch den Terrorismus,
- ferner bekräftigend, daß der Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,
- in Bekräftigung seiner verstärkten Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Ein-

- klang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen,
- die Staaten daran erinnernd, daß sie sicherstellen müssen, daß alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und daß sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Recht auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,
- in Bekräftigung seiner Aufforderung an alle Vertragsstaaten, dringend Vertragspartei aller einschlägigen, den Terrorismus betreffenden internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden und alle zu diesem Zweck ergriffenen internationalen Initiativen zu unterstützen und die Quellen für Hilfe und Beratung, die nunmehr verfügbar sind, voll in Anspruch zu nehmen,
- die Mitgliedstaaten für ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus lobend und sie alle auffordernd, auch künftig in vollem Umfang mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten,
- in Würdigung der Fortschritte, die der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, den der nach Kapitel VII der Charta tätig werdende Sicherheitsrat mit Ziffer 6 seiner Resolution 1373(2001) einsetzte, bei der Wahrnehmung seiner wichtigen Aufgabe, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, bisher erzielt hat,
- die wichtige Rolle betonend, die die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Kampf gegen den Terrorismus wahrnehmen, sie nachdrücklich auffordernd, ihre Hilfe für die Mitgliedstaaten in bezug auf die Durchführung der Resolution 1373(2001) zu verstärken, und den Ausschuss für seine Koordinierung der Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung mit diesen Organisationen lobend,
- anerkennend, daß viele Staaten auch weiterhin Hilfe bei der Durchführung der Resolution 1373(2001) benötigen, und die Staaten und Organisationen nachdrücklich auffordernd, den Ausschuss über die Bereiche zu unterrichten, in denen sie Hilfe anbieten können,
- sowie anerkennend, daß der Ausschuss – mit Zustimmung des betroffenen Staates – gegebenenfalls Staaten besuchen und zur Überwachung der Durchführung der Resolution 1373(2001) ausführliche Gespräche führen muß,
- anerkennend, daß derartige Besuche gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und anderen Organen der Vereinten Nationen erfolgen sollen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere seiner Unterabteilung Terrorismusverhütung, mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Hilfe, die zur Deckung des Bedarfs der Staaten möglicherweise verfügbar ist,
- betonend, wie wichtig es ist, die Durchführung der Resolution 1373(2001) zu überwachen,

- nach Behandlung des Berichts des Ausschussvorsitzenden (S/2004/70) über die Probleme, mit denen sowohl die Mitgliedstaaten als auch der Ausschuss selbst bei der Durchführung der Resolution 1373(2001) konfrontiert sind,
- hervorhebend, wie wichtig es ist, diese Schwierigkeiten zu beheben, um den Ausschuss in die Lage zu versetzen, die Durchführung der Resolution 1373(2001) wirksam zu überwachen und die Arbeit auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, die er gegenwärtig durchführt, zu verstärken,
- eingedenk des besonderen Charakters der Resolution 1373(2001), der anhaltenden Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit durch den Terrorismus, der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen und der Sicherheitsrat auch weiterhin im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus wahrnehmen müssen, der Notwendigkeit der Stärkung des Ausschusses als das für diesen Bereich zuständige Nebenorgan des Sicherheitsrats, und ohne einen Präzedenzfall für andere Organe des Sicherheitsrats zu schaffen,
- 1. macht sich den Bericht des Ausschusses über seine Neubelebung (S/2004/124) zu eigen;
- 2. beschließt, daß der neubelebte Ausschuss aus dem Plenum bestehen wird – zusammengesetzt aus den Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats – sowie aus dem Präsidium, das aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden besteht, unterstützt durch das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (im folgenden »Exekutivdirektorium«), das als besondere politische Mission mit durch das Plenum vorgegebenen Richtlinien für einen Anfangszeitraum eingesetzt wird, der am 31. Dezember 2007 endet, vorbehaltlich einer umfassenden Überprüfung durch den Sicherheitsrat bis zum 31. Dezember 2005, um den Ausschuss verstärkt dazu zu befähigen, die Durchführung der Resolution 1373(2001) zu überwachen und die Arbeit auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, die er gegenwärtig durchführt, wirksam fortzusetzen;
- 3. beschließt ferner, daß das Exekutivdirektorium, das von einem Exekutivdirektor geleitet wird, für die in dem Bericht des Ausschusses (S/2004/124) genannten Aufgaben zuständig ist, und ersucht den Generalsekretär, binnen 45 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution nach Absprache mit dem Rat und vorbehaltlich seiner Zustimmung einen Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums zu ernennen, der sein Amt so bald wie möglich antreten wird;
- 4. ersucht den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums, innerhalb von 30 Tagen nach seinem Amtsantritt im Benehmen mit dem Generalsekretär und über ihn dem Plenum einen Organisationsplan für das Exekutivdirektorium zur Billigung vorzulegen, der mit dem Bericht des Ausschusses (S/2004/124) und den Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen vereinbar ist und der seine Struktur, seinen Personalbedarf, seinen Bedarf an Haushaltsmitteln, seine Managementleitlinien und seine Rekrutierungsverfahren enthält, unter besonde-

rer Berücksichtigung der Notwendigkeit einer wirksamen, kooperativen Leitungsstruktur für das neue Organ und seiner Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem Personal, dessen Angehörige internationale Beamte nach Artikel 100 der Charta sein werden, wobei ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität sicherzustellen und der Bedeutung einer Personalrekrutierung auf möglichst breiter geographischer Basis gebührende Rechnung zu tragen ist;

5. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, dem Sicherheitsrat einen derartigen Organisationsplan zur Billigung vorzulegen, und ersucht ferner den Generalsekretär, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit der Plan beschleunigt in Kraft treten kann, so auch, indem er zu gegebener Zeit die Zustimmung der Generalversammlung einholt;
6. beschließt, daß der Ausschuß dem Rat auch künftig regelmäßig Bericht erstatten wird;
7. betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß der Ausschuß während der Umwandlung der Unterstützungsstruktur des Ausschusses in das Exekutivdirektorium weiterhin wirksame Arbeit leisten kann, und beschließt in dieser Hinsicht, daß der Ausschuß mit seiner gegenwärtigen Unterstützungsstruktur weiterarbeiten wird, bis der Ausschuß im Benehmen mit dem Generalsekretär bestimmt, daß das Exekutivdirektorium einsatzfähig ist;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. März 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/8)

Auf der 4939. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. März 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 16. Oktober 2003 (S/PRST/2003/17), in der das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen für das Präsidium des Ausschusses nach Resolution 1373(2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus für weitere sechs Monate (das heißt bis zum 4. April 2004) bestätigt wurde.

Da diese sechs Monate abgelaufen sind, bestätigt der Sicherheitsrat das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen für das Präsidium des Ausschusses für weitere sechs Monate bis zum 4. Oktober 2004.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. Mai 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/14)

Auf der 4966. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. Mai 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt unmißverständlich den terroristischen Bombenanschlag vom 9. Mai 2004 in Grosny (Russische Föderation), der zahlreiche Tote und Verletzte forderte und bei dem auch der Präsident der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation, Ahmad Kadyrov, ums Leben kam.

Der Sicherheitsrat verurteilt außerdem diejenigen aufs nachdrücklichste, die diese abscheuliche Tat gegen unschuldige Menschen in dem Stadium begangen haben, in dem diese den Tag des Sieges feierten – den höchsten nationalen Feiertag der Russischen Föderation.

Der Sicherheitsrat bekundet dem Volk und der Regierung der Russischen Föderation sowie den Opfern und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) mit den russischen Behörden bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Anschlags vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß der Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und daß alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.«

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. März 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/6)

Auf der 4930. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. März 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 18. März und den Briefwechsel zwischen Dr. Bahr Al-Uloom, dem Interimspräsidenten des Regierungsrats Iraks für den Monat März 2004, und Botschafter L. Paul Bremer III, dem Administrator der Provisorischen Behörde der Koalition (S/2004/225).

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem und unterstützt nachdrücklich den Beschluß des Generalsekretärs, so bald wie möglich seinen Sonderberater Lakhdar Brahimi und dessen Team sowie eine Wahlhilfegruppe nach Irak zu entsenden, um dem irakischen Volk bei der Bildung einer irakischen Interimsregierung, der am 30. Juni 2004 die Souveränität übertragen werden wird, sowie bei den Vorbereitungen auf die vor Ende Januar 2005 abzuhaltenden direkten Wahlen Hilfe zu gewähren und Rat zu erteilen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien in Irak auf, mit diesen Teams der Vereinten Nationen umfassend zusammenzuarbeiten, und begrüßt die Unterstützung auf dem Gebiet der Sicherheit und in anderen Bereichen, die der Regierungsrat Iraks und die Provisorische Behörde der Koalition ihnen gewähren.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Untersuchung der Verwaltung des Programms ›Öl für Lebensmittel‹ für Irak. – Resolution 1538(2004) vom 21. April 2004

Der Sicherheitsrat,

- dem Wunsch Ausdruck verleihend, daß eine umfassende und faire Untersuchung der Aktivitäten durchgeführt wird, mit denen die ehemalige Regierung Iraks die Bestimmungen der Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 und späterer einschlägiger Resolutionen zu umgehen suchte, namentlich mittels Bestechung, Schmiergeldern, Preisaufschlägen bei Erdölverkäufen und unerlaubten Zahlungen beim Kauf humanitärer Güter,
- besorgt über Berichte und Kommentare in den Medien, die die Verwaltung und das Management des mit Resolution 986(1995) vom 14. April 1995 und späteren einschlägigen Resolutionen eingerichteten ›Öl-für-Lebensmittel‹-Programms (im folgenden als ›Programm‹ bezeichnet) in Frage gestellt haben, darunter auch Anschuldigungen von Betrug und Korruption,
- bekräftigend, daß jede unerlaubte Aktivität von Bediensteten, Mitarbeitern und Vertretern der Vereinten Nationen sowie von Auftragnehmern, einschließlich Stellen, die im Rahmen des Programms Verträge geschlossen haben, unannehmbar ist,
- betonend, wie wichtig es ist, daß alle Bediensteten und Mitarbeiter der Vereinten Nationen, die Provisorische Behörde der Koalition, Irak und alle anderen Mitgliedstaaten mit der unabhängigen hochrangigen Untersuchungskommission uneingeschränkt zusammenarbeiten,
- in Bekräftigung des Schreibens seines Präsidenten vom 31. März 2004, in dem die Entscheidung des Generalsekretärs begrüßt wird, eine unabhängige hochrangige Kommission zur Untersuchung der Verwaltung und des Managements des Programms einzusetzen, und Kenntnis nehmend von den Einzelheiten im Hinblick auf ihre Organisation und ihr Mandat,
 1. begrüßt die Einsetzung der unabhängigen hochrangigen Untersuchungskommission;
 2. fordert die Provisorische Behörde der Koalition, Irak und alle anderen Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden, auf, mit der Untersuchungskommission uneingeschränkt und mit allen geeigneten Mitteln zusammenzuarbeiten;
 3. sieht dem Schlußbericht der Untersuchungskommission mit Interesse entgegen;
 4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. April 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/11)

Auf der 4953. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. April 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt mit Genugtuung die umfassende Unterrichtung durch den Sonderberater des Generalsekretärs, Herrn Lakhdar Brahimi.

Unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 24. März 2004 (S/PRST/2004/6) vertritt der Sicherheitsrat die Auffassung, daß die Anstrengungen, die der Sonderberater und sein Team sowie das Wahlhilfeteam der Vereinten Nationen unternehmen, von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit sind.

Der Sicherheitsrat unterstützt mit Nachdruck die Bemühungen und die Einsatzbereitschaft des Sonderberaters und begrüßt die von ihm unterbreiteten vorläufigen Ideen als Grundlage für die Bildung einer irakischen Interimsregierung, der am 30. Juni 2004 die Souveränität übertragen werden wird.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär und seinem Sonderberater nahe, die von ihnen unternommenen Anstrengungen umsichtig fortzuführen, begrüßt die Absicht des Sonderberaters, sich in Kürze wieder nach Irak zu begeben, und sieht einer weiteren Unterrichtung nach seiner Rückkehr mit Interesse entgegen.

Der Sicherheitsrat fordert alle irakischen Parteien auf, mit dem Sonderberater uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert außerdem die Nachbarn Iraks und die internationale Gemeinschaft insgesamt auf, diese Anstrengungen auf jede mögliche Weise zu unterstützen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Übernahme der Verantwortung in Irak durch eine souveräne Interimsregierung. – Resolution 1546(2004) vom 8. Juni 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Begrüßung des Beginns einer neuen Phase im Übergang Iraks zu einer demokratisch gewählten Regierung, und dem Ende der Besetzung und der Übernahme der vollen Verantwortung und Autorität durch eine völlig souveräne und unabhängige Interimsregierung Iraks zum 30. Juni 2004 erwartungsvoll entgegensehend,
- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak,
- in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,
- sowie in Bekräftigung des Rechts des irakischen Volkes, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen und die Kontrolle über seine eigenen natürlichen Ressourcen auszuüben,
- in Anerkennung der Wichtigkeit der internationalen Unterstützung, insbesondere durch die Länder der Region, die Nachbarn Iraks und die Regionalorganisationen, für das Volk Iraks bei seinen Bemühungen, Sicherheit und Wohlstand zu erreichen, und feststellend, daß die erfolgreiche Durchführung dieser Resolution zur regionalen Stabilität beitragen wird,
- unter Begrüßung der Anstrengungen des Sonderberaters des Generalsekretärs, dem Volk Iraks bei der Bildung der Interimsregierung Iraks behilflich zu sein, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Juni 2004 (S/2004/461) ausgeführt,
- Kenntnis nehmend von der Auflösung des Regierungsrats Iraks und unter Begrüßung der Fortschritte, die bei der Umsetzung der in Resolution 1511(2003) vom 16. Oktober 2003 genannten Regelungen für den politischen Übergang Iraks erzielt wurden,
- die Entschlossenheit der Interimsregierung Iraks begrüßend, auf ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak hinzuarbeiten, in dem die politischen Rechte und die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden,

- betonend, daß alle Parteien das archäologische, historische, kulturelle und religiöse Erbe Iraks achten und schützen müssen,
- bekräftigend, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung, die Achtung der Menschenrechte, namentlich der Rechte der Frau, die Grundfreiheiten und die Demokratie sind, namentlich freie und faire Wahlen,
- daran erinnernd, daß am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) eingerichtet wurde, und bekräftigend, daß die Vereinten Nationen eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, das irakische Volk und die irakische Regierung bei der Bildung von Institutionen für eine repräsentative Regierung zu unterstützen,
- anerkennend, daß die internationale Unterstützung für die Wiederherstellung der Stabilität und der Sicherheit wesentlich für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten ist, ihre Tätigkeit im Namen des Volkes von Irak auszuüben, und die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß den Resolutionen 1483(2003) vom 22. Mai 2003 und 1511(2003) begrüßend,
- unter Hinweis auf den dem Sicherheitsrat am 16. April 2004 von den Vereinigten Staaten vorgelegten Bericht über die Tätigkeit und die Fortschritte der multinationalen Truppe,
- davon Kenntnis nehmend, daß der Ministerpräsident der Interimsregierung Iraks in seinem Schreiben vom 5. Juni 2004 an den Ratspräsidenten, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, darum ersucht hat, die Präsenz der multinationalen Truppe beizubehalten,
- sowie anerkennend, wie wichtig das Einverständnis der souveränen Regierung Iraks mit der Präsenz der multinationalen Truppe und die enge Abstimmung zwischen der multinationalen Truppe und der Regierung sind,
- unter Begrüßung der Bereitschaft der multinationalen Truppe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um in Unterstützung des politischen Übergangs, insbesondere für die bevorstehenden Wahlen, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Stabilität in Irak beizutragen und die Sicherheit der Präsenz der Vereinten Nationen in Irak zu gewährleisten, wie in dem Schreiben des Außenministers der Vereinigten Staaten vom 5. Juni 2004 an den Ratspräsidenten, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, ausgeführt wird,
- feststellend, daß alle Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak fördern, sich verpflichtet haben, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, zu handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten,
- erklärend, wie wichtig die internationale Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung der irakischen Wirtschaft ist,
- in Anerkennung der Vorteile, die Irak aus den Immunitäten und Vorrechten der irakischen Erdöleinkünfte und des Entwicklungsfonds für Irak erwachsen, und feststellend, wie wichtig es ist, daß die Interimsregierung Iraks sowie ihre Nachfolger nach der Auflösung der Provisorischen Behörde der Koalition für die Fortsetzung der Auszahlungen aus diesem Fonds sorgen,
- feststellend, daß die Situation in Irak nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. unterstützt die Bildung einer souveränen Interimsregierung Iraks, wie sie am 1. Juni 2004 vorgestellt wurde, die spätestens am 30. Juni 2004 die volle Verantwortung und Autorität für die Regierung Iraks übernehmen und dabei alles unterlassen wird, was die Geschicke Iraks über den begrenzten Interimszeitraum hinaus beeinflussen würde, nach dem eine gewählte Übergangsregierung Iraks das Amt übernimmt, wie in Ziffer 4 vorgesehen;
2. begrüßt es, daß ebenfalls spätestens am 30. Juni 2004 die Besetzung enden und die Provisorische Behörde der Koalition zu bestehen aufhören wird und Irak wieder seine uneingeschränkte Souveränität geltend machen wird;
3. bekräftigt das Recht des irakischen Volkes, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen und die uneingeschränkte Autorität und Kontrolle über seine Finanzmittel und seine natürlichen Ressourcen auszuüben;
4. billigt den vorgeschlagenen Zeitplan für den politischen Übergang Iraks zu einer demokratischen Regierung, einschließlich
 - a) der Bildung der souveränen Interimsregierung Iraks, die spätestens am 30. Juni 2004 die Regierungsverantwortung und die Regierungsgewalt übernehmen wird;
 - b) der Einberufung einer Nationalkonferenz, die der Vielfalt der irakischen Gesellschaft Rechnung trägt; und
 - c) der Abhaltung demokratischer und direkter Wahlen, nach Möglichkeit bis zum 31. Dezember 2004 und keinesfalls später als am 31. Januar 2005, zu einer Übergangsnationalversammlung, die unter anderem dafür verantwortlich sein wird, eine Übergangsregierung Iraks zu bilden und eine ständige Verfassung für Irak auszuarbeiten, auf deren Grundlage bis zum 31. Dezember 2005 eine verfassungsgemäß gewählte Regierung zustande kommt;
5. bittet die Regierung Iraks, zu prüfen, wie die Einberufung eines internationalen Treffens diesen Prozeß unterstützen könnte, und stellt fest, daß er ein solches Treffen zur Unterstützung des politischen Übergangs und des Wiederaufbaus Iraks zum Nutzen des irakischen Volkes und im Interesse der Stabilität in der Region begrüßen würde;
6. fordert alle Iraker auf, diese Regelungen auf friedliche Weise vollständig umzusetzen, und fordert alle Staaten und die zuständigen Organisationen auf, die Umsetzung zu unterstützen;
7. beschließt, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) bei der Durchführung ihres Mandats, dem irakischen Volk und der irakischen Regierung Hilfe zu gewähren, soweit die Umstände es zulassen, wobei sie auf Ersuchen der Regierung Iraks tätig werden,
 - a) eine führende Rolle dabei übernehmen werden,
 - i) bei der Einberufung einer Nationalkonferenz im Juli 2004, von der ein Konsultativrat gewählt werden soll, behilflich zu sein;
 - ii) die Interimsregierung Iraks, die Unabhängige Wahlkommission Iraks und die Übergangsnationalversammlung hinsichtlich des Verfahrens für die Abhaltung der Wahlen zu beraten und zu unterstützen;
 - iii) den nationalen Dialog und die Herbeiführung eines Konsenses über die Ausarbeitung einer nationalen Verfassung durch das Volk Iraks zu fördern;
- b) und daß sie außerdem

- i) die Interimsregierung Iraks beim Aufbau wirksamer ziviler und sozialer Dienste beraten werden;
 - ii) zur Koordinierung und Bereitstellung von Wiederaufbau-, Entwicklungs- und humanitärer Hilfe beitragen werden;
 - iii) den Schutz der Menschenrechte, die nationale Aussöhnung sowie Justiz- und Gesetzesreformen fördern werden, um die Rechtsstaatlichkeit in Irak zu stärken; und
 - iv) die Regierung Iraks bei der Anfangsplanung für die Abhaltung einer umfassenden Volkszählung beraten und unterstützen werden;
8. begrüßt die laufenden Anstrengungen der designierten Interimsregierung Iraks, irakische Sicherheitskräfte einschließlich irakischer Streitkräfte (im folgenden als »irakische Sicherheitskräfte« bezeichnet) aufzustellen, die der Autorität der Interimsregierung Iraks und ihrer Nachfolger unterstehen werden und die schrittweise eine größere Rolle und letztlich die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Stabilität in Irak übernehmen werden;
 9. stellt fest, daß sich die multinationale Truppe in Irak auf Ersuchen der designierten Interimsregierung Iraks im Land befindet, und bekräftigt daher die Ermächtigung für die nach Resolution 1511(2003) geschaffene multinationale Truppe unter gemeinsamer Führung, unter Berücksichtigung der dieser Resolution als Anlage beigefügten Schreiben;
 10. beschließt, daß die multinationale Truppe ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Stabilität in Irak beizutragen, im Einklang mit den dieser Resolution als Anlage beigefügten Schreiben, in denen unter anderem das irakische Ersuchen um die Beibehaltung der Präsenz der multinationalen Truppe geäußert wird und ihre Aufgaben festgelegt werden, einschließlich der Verhütung und Abschreckung des Terrorismus, damit unter anderem die Vereinten Nationen ihre in Ziffer 7 festgelegte Rolle bei der Unterstützung des irakischen Volkes wahrnehmen können und damit das irakische Volk frei und ohne Einschüchterung den Zeitplan und das Programm für den politischen Prozeß umsetzen und aus den Wiederaufbau- und Wiederherstellungsmaßnahmen Nutzen ziehen kann;
 11. begrüßt in diesem Zusammenhang die dieser Resolution als Anlage beigefügten Schreiben, in denen unter anderem erklärt wird, daß derzeit Regelungen festgelegt werden, um eine Sicherheitspartnerschaft zwischen der souveränen Regierung Iraks und der multinationalen Truppe einzurichten und die Koordinierung zwischen ihnen zu gewährleisten, und stellt in dieser Hinsicht außerdem fest, daß die irakischen Sicherheitskräfte den zuständigen irakischen Ministern unterstellt sind, daß die Regierung Iraks die Autorität hat, irakische Sicherheitskräfte zu der multinationalen Truppe abzustellen, um mit dieser Operationen durchzuführen, und daß die in den Schreiben beschriebenen Sicherheitsstrukturen als Foren für die Regierung Iraks und die multinationale Truppe dienen werden, um Einvernehmen über das gesamte Spektrum grundlegender Sicherheits- und politischer Fragen herbeizuführen, einschließlich der Politik in bezug auf sensible offensive Operationen, und durch enge Abstimmung und Konsultation eine umfassende Partnerschaft zwischen den irakischen Sicherheitskräften und der multinationalen Truppe gewährleisten werden;
 12. beschließt ferner, daß das Mandat der multinationalen Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks oder zwölf Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution erneut geprüft wird und daß dieses Mandat nach der Vollendung des in Ziffer 4 vorgesehenen politischen Prozesses auslaufen wird, und erklärt, daß er das Mandat zu einem früheren Zeitpunkt beenden wird, wenn die Regierung Iraks darum ersucht;
 13. nimmt Kenntnis von der in dem beigefügten Schreiben des Außenministers der Vereinigten Staaten bekundeten Absicht, eine gesonderte Einheit unter der gemeinsamen Führung der multinationalen Truppe zu schaffen, mit dem spezifischen Auftrag, die Sicherheit der Präsenz der Vereinten Nationen in Irak zu gewährleisten, erkennt an, daß die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der in Irak tätigen Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen erhebliche Ressourcen erfordern wird, und fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen auf, diese Ressourcen, einschließlich Beiträge für diese Einheit, bereitzustellen;
 14. erkennt an, daß die multinationale Truppe im Rahmen eines Programms der Rekrutierung, Ausbildung, Ausstattung, Betreuung und Überwachung auch beim Aufbau der Kapazitäten der irakischen Sicherheitskräfte und -institutionen behilflich sein wird;
 15. ersucht die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen, Hilfe für die multinationale Truppe bereitzustellen, namentlich Militärkräfte, nach Vereinbarung mit der Regierung Iraks, um zur Deckung der Bedürfnisse des irakischen Volkes auf dem Gebiet der Sicherheit und der Stabilität sowie der humanitären und Wiederaufbauhilfe beizutragen, und die Anstrengungen der UNAMI zu unterstützen;
 16. betont, wie wichtig es ist, wirksame irakische Polizei-, Grenzschutz- und Objektschutzdienste unter der Kontrolle des Innenministeriums Iraks sowie, im Fall der Objektschutzdienste, anderer irakischer Ministerien aufzubauen, die die öffentliche Ordnung und die Sicherheit aufrechterhalten, einschließlich durch Bekämpfung des Terrorismus, und ersucht die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen, der Regierung Iraks beim Aufbau der Kapazitäten dieser irakischen Institutionen behilflich zu sein;
 17. verurteilt alle Akte des Terrorismus in Irak, bekräftigt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach den Resolutionen 1373(2001) vom 28. September 2001, 1267(1999) vom 15. Oktober 1999, 1333(2000) vom 19. Dezember 2000, 1390(2002) vom 16. Januar 2002, 1455(2003) vom 17. Januar 2003 und 1526(2004) vom 30. Januar 2004 sowie ihre anderen maßgeblichen internationalen Verpflichtungen, unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks, und wiederholt namentlich seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Durchreise von Terroristen nach und aus Irak, die Durchführung von Waffen für Terroristen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern, und betont erneut, wie wichtig es ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit der Länder der Region, insbesondere der Nachbarn Iraks, zu verstärken;
 18. erkennt an, daß die Interimsregierung Iraks die Hauptrolle bei der Koordinierung der internationalen Hilfe für Irak übernehmen wird;
 19. begrüßt die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen unternehmen, um den Ersuchen der Interimsregierung Iraks um die Bereitstellung technischer und sachverständiger Hilfe nachzukommen, während Irak seine Verwaltungskapazitäten wieder aufbaut;
 20. wiederholt sein Ersuchen an die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen und andere Organisationen, ihre Anstrengungen zu verstärken, um dem Volk Iraks beim Wiederaufbau und der Entwicklung der irakischen Wirtschaft behilflich zu sein, so auch indem sie über ein koordiniertes Geberhilfeprogramm internationale Sachverständige und die erforderlichen Mittel bereitstellen;
 21. beschließt, daß die auf Grund früherer Resolutionen bestehenden Verbote in bezug auf den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Irak nicht auf Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial Anwendung finden, die die Regierung Iraks oder die multinationale Truppe benötigen, um den Zwecken dieser Resolution zu dienen, betont, wie wichtig es ist, daß sich alle Staaten streng daran halten, und verweist auf die bedeutende Rolle der Nachbarn Iraks in diesem Zusammenhang und fordert die Regierung Iraks und die multinationale Truppe auf, jeweils für das Vorhandensein geeigneter Umsetzungsverfahren zu sorgen;
 22. stellt fest, daß die Bestimmungen von Ziffer 21 nicht die Verbote oder Verpflichtungen der Staaten berühren, die sich auf die in den Ziffern 8 und 12 der Resolution 687(1991) vom 3. April 1991 genannten Gegenstände oder die in Ziffer 3 f) der Resolution 707(1991) vom 15. August 1991 beschriebenen Aktivitäten beziehen, und bekräftigt seine Absicht, die Mandate der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation erneut zu prüfen;
 23. fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, den Ersuchen Iraks um Hilfe bei seinen Anstrengungen zur Wiedereingliederung irakischer Veteranen und ehemaliger Angehöriger von Milizen in die irakische Gesellschaft nachzukommen;
 24. stellt fest, daß nach der Auflösung der Provisorischen Behörde der Koalition die Mittel im Entwicklungsfonds für Irak allein gemäß den Anweisungen der Regierung Iraks ausgezahlt werden, und beschließt, daß der Entwicklungsfonds für Irak auf transparente und ausgewogene Weise im Rahmen des irakischen Staatshaushalts eingesetzt wird, um unter anderem ausstehende Verbindlichkeiten zu Lasten des Entwicklungsfonds für Irak zu begleichen, daß die in Ziffer 20 der Resolution 1483(2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas auch weiterhin gelten, daß der Internationale Überwachungsbeirat seine Tätigkeit zur Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak fortsetzen wird und daß ihm als zusätzliches Mitglied mit vollem Stimmrecht eine entsprechend qualifizierte, von der Regierung Iraks bestimmte Person angehören wird und daß geeignete Regelungen für die Fortsetzung der Einzahlung der in Ziffer 21 der Resolution 1483(2003) genannten Erlöse getroffen werden;
 25. beschließt ferner, daß die Bestimmungen der Ziffer 24 betreffend die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und die Rol-

le des Internationalen Überwachungsbeirats auf Ersuchen der Übergangsregierung Iraks oder zwölf Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution erneut geprüft werden und daß sie nach Vollendung des in Ziffer 4 vorgesehenen politischen Prozesses ihre Gültigkeit verlieren werden;

26. beschließt, daß im Zusammenhang mit der Auflösung der Provisorischen Behörde der Koalition die Interimsregierung Iraks und ihre Nachfolger die Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Programm ›Öl für Lebensmittel‹ übernehmen, die an die Behörde übertragen wurden, einschließlich der gesamten Verantwortung für den Betrieb des Programms und aller von der Behörde im Zusammenhang mit dieser Verantwortlichkeit eingegangenen Verpflichtungen, sowie die Verantwortung für die Gewährleistung der unabhängig bescheinigten Bestätigung der Auslieferung von Gütern, und beschließt ferner, daß nach einem Übergangszeitraum von 120 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution die Interimsregierung Iraks und ihre Nachfolger die Verantwortung für die Zertifizierung der Auslieferung von Gütern im Rahmen von Verträgen übernehmen, deren Vorrang zuvor festgelegt wurde, und daß diese Zertifizierung als die unabhängige Bescheinigung gelten wird, die für die Freigabe der mit solchen Verträgen verbundenen Mittel erforderlich ist, wobei nach Bedarf Konsultationen zu führen sind, um die reibungslose Anwendung dieser Regelungen zu gewährleisten;
27. beschließt ferner, daß die Bestimmungen der Ziffer 22 der Resolution 1483(2003) auch weiterhin Anwendung finden, mit Ausnahme dessen, daß die darin gewährten Vorrechte und Immunitäten nicht auf rechtskräftige Urteile auf Grund vertraglicher Verpflichtungen Anwendung finden, die Irak nach dem 30. Juni 2004 eingeht;
28. begrüßt es, daß viele Gläubiger, einschließlich derjenigen des Pariser Clubs, zugesagt haben, nach Möglichkeiten für eine erhebliche Reduzierung der Staatsschulden Iraks zu suchen, fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, die Anstrengungen zum Wiederaufbau Iraks zu unterstützen, fordert die internationalen Finanzinstitutionen und die bilateralen Geber nachdrücklich auf, sofortige Schritte zu ergreifen, damit Irak ihr gesamtes Spektrum an Darlehen und sonstiger Finanzhilfe und Finanzregelungen offen steht, erkennt an, daß die Interimsregierung Iraks befugt sein wird, die in dieser Hinsicht erforderlichen Vereinbarungen und sonstigen Regelungen zu schließen und durchzuführen, und ersucht die Gläubiger, Institutionen und Geber, mit der Interimsregierung Iraks und ihren Nachfolgern vorrangig an diesen Angelegenheiten zu arbeiten;
29. erinnert die Mitgliedstaaten an ihre nach wie vor bestehenden Verpflichtungen, bestimmte Mittel, Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren und an den Entwicklungsfonds für Irak zu übertragen, im Einklang mit den Ziffern 19 und 23 der Resolution 1483(2003) und mit Resolution 1518(2003) vom 24. November 2003;
30. ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Tätigkeit der UNAMI in Irak Bericht zu erstatten und danach in vierteljährlichen Abständen über die Fortschritte im Hinblick auf nationale Wahlen

und die Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;

31. ersucht darum, daß die Vereinigten Staaten im Namen der multinationalen Truppe dem Rat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Truppe und die von ihr erzielten Fortschritte Bericht erstatten;
32. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

ANLAGE

Wortlaut der Schreiben des Ministerpräsidenten der Interimsregierung Iraks, Dr. Ijad Allawi, und des Außenministers der Vereinigten Staaten, Colin L. Powell, an den Präsidenten des Sicherheitsrats

Republik Irak
Büro des Ministerpräsidenten

Seiner Exzellenz
Herrn Lauro L. Baja, Jr.
Präsident des Sicherheitsrats
Vereinte Nationen
New York

5. Juni 2004

Exzellenz,

nach meiner Ernennung zum Ministerpräsidenten der Interimsregierung Iraks schreibe ich Ihnen, um der Entschlossenheit des Volkes Iraks Ausdruck zu verleihen, den politischen Übergangsprozeß zur Schaffung eines freien und demokratischen Irak zu vollenden und bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus als Partner mitzuwirken. In der kritischen neuen Phase, in die wir nun eintreten, indem wir unsere uneingeschränkte Souveränität wiedererlangen und den Weg zur Abhaltung von Wahlen beschreiten, werden wir die Hilfe der internationalen Gemeinschaft benötigen.

Die Interimsregierung Iraks wird alles tun, um sicherzustellen, daß diese Wahlen uneingeschränkt demokratisch, frei und fair sind. Sicherheit und Stabilität sind für unseren politischen Übergang nach wie vor unverzichtbar. Nach wie vor gibt es jedoch Kräfte in Irak, darunter auch ausländische Elemente, die sich dem Übergang zu Frieden, Demokratie und Sicherheit widersetzen. Die Regierung ist entschlossen, diese Kräfte zu überwinden und Sicherheitskräfte aufzubauen, die fähig sind, dem irakischen Volk angemessene Sicherheit zu gewährleisten. Bis wir in der Lage sind, selbst für unsere Sicherheit zu sorgen, insbesondere auch für die Verteidigung des irakischen Hoheitsgebiets zu Lande, zu Wasser und in der Luft, bitten wir den Sicherheitsrat und die internationale Gemeinschaft um Unterstützung bei diesen Bemühungen. Wir streben eine neue Resolution über das Mandat der Multinationalen Truppe (MNF) an, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Irak beizutragen, namentlich durch die Aufgaben und Regelungen, die in dem Schreiben von Außenminister Colin Powell an den Präsidenten des Sicherheitsrats genannt sind. Die Regierung ersucht den Sicherheitsrat, das Mandat der Multinationalen Truppe auf Ersuchen der Übergangsregierung Iraks oder zwölf Monate nach der Verabschiedung einer solchen Resolution erneut zu prüfen.

Damit die irakische Regierung ihrer Verantwortung für die Sicherheit nachkommen kann, beabsichtige ich, geeignete Sicherheitsstrukturen zu schaffen, die es meiner Regierung und den irakischen Sicherheitskräften ermöglichen werden, diese Verantwort-

ung schrittweise zu übernehmen. Eine dieser Strukturen ist der Ministerausschuß für nationale Sicherheit, dessen Vorsitz ich führen werde und dem außerdem der Stellvertretende Ministerpräsident sowie die Minister für Verteidigung, Inneres, Auswärtige Angelegenheiten, Justiz und Finanzen angehören werden. Der Nationale Sicherheitsberater und der Direktor des Irakischen Nationalen Nachrichtendienstes werden ständige beratende Mitglieder des Ausschusses sein. Dieses Forum wird den allgemeinen Rahmen der irakischen Sicherheitspolitik festlegen. Ich beabsichtige, gegebenenfalls den Befehlshaber der Multinationalen Truppe, seinen Stellvertreter oder den vom Befehlshaber bestimmten Vertreter sowie andere in Betracht kommende Personen einzuladen, an diesem Forum teilzunehmen und auch darin mitzuwirken, und werde mich bereithalten, um mit der Multinationalen Truppe Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit zu erörtern. Die irakischen Streitkräfte werden dem Generalstabschef und Verteidigungsminister unterstellt sein. Die anderen Sicherheitskräfte (die irakische Polizei, der Grenzschutz und der Objektschutzdienst) werden dem Innenminister oder anderen Ministern der Regierung unterstellt sein.

Darüber hinaus werden die zuständigen Minister und ich weitere Mechanismen zur Koordinierung mit der Multinationalen Truppe ausarbeiten. Ich beabsichtige, gemeinsam mit der Multinationalen Truppe Koordinierungsstellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu schaffen, denen Kommandeure der irakischen Sicherheitskräfte und zivile Führungspersonen angehören, damit gewährleistet ist, daß die irakischen Sicherheitskräfte sich in allen sicherheitspolitischen und operativen Fragen mit der Multinationalen Truppe abstimmen, um eine einheitliche Führung der militärischen Operationen zu erreichen, in denen irakische Kräfte zusammen mit der Multinationalen Truppe eingesetzt sind. Darüber hinaus werden die Multinationale Truppe und die irakische Regierung einander gegenseitig über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden halten, einander regelmäßig konsultieren, um die wirksame Zuteilung und Verwendung von Personal, Ressourcen und Einrichtungen zu gewährleisten, nachrichtendienstliche Erkenntnisse austauschen und erforderlichenfalls Probleme an die jeweils nächste Führungsebene weiterleiten. Die irakischen Sicherheitskräfte werden in dem Maße, in dem die irakischen Fähigkeiten zunehmen, schrittweise mehr Verantwortung übernehmen.

Die Strukturen, die ich in diesem Schreiben beschrieben habe, werden als Foren dienen, in denen die Multinationale Truppe und die irakische Regierung Einvernehmen über das gesamte Spektrum grundlegender Sicherheits- und politischer Fragen erzielen können, einschließlich der Politik betreffend sensible offensive Operationen, und sie werden durch enge Abstimmung und Konsultation eine umfassende Partnerschaft zwischen den irakischen Streitkräften und der Multinationalen Truppe gewährleisten. Da dies für verschiedene souveräne Regierungen, einschließlich Iraks und der Vereinigten Staaten, sensible Fragen sind, müssen sie im Rahmen einer gegenseitigen Verständigung über unsere strategische Partnerschaft gelöst werden. Wir werden in den kommenden Wochen eng mit der Führung der Multinationalen Truppe zusammenarbeiten, um sicherzustellen, daß wir über einen solchen vereinbarten strategischen Rahmen verfügen.

Wir sind bereit, spätestens am 30. Juni die souveräne Regierungsverantwortung für Irak zu übernehmen. Wir sind uns der vor uns liegenden Schwierigkeiten und unserer Verantwortung gegenüber

dem irakischen Volk vollauf bewußt. Der Einsatz ist hoch, und wir brauchen die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, wenn wir Erfolg haben wollen. Wir bitten den Sicherheitsrat, uns zu helfen, indem er jetzt handelt und eine Resolution des Sicherheitsrats verabschiedet, die uns die erforderliche Unterstützung gibt.

Ich gehe davon aus, daß die Miteinbringer des Resolutionsentwurfs beabsichtigen, dieses Schreiben der Resolution über Irak, über die gegenwärtig beraten wird, als Anlage beizufügen. In der Zwischenzeit ersuche ich Sie, den Ratsmitgliedern so schnell wie möglich Kopien dieses Schreibens zu übermitteln.

(gezeichnet) Dr. Ijad Allawi

Der Außenminister
Washington

Seiner Exzellenz
Herrn Lauro L. Baja, Jr.
Präsident des Sicherheitsrats
Vereinte Nationen
New York

5. Juni 2004

Exzellenz,

in Kenntnis des Ersuchens der Regierung Iraks um Beibehaltung der Präsenz der Multinationalen Truppe (MNF) in Irak und nach Konsultationen mit dem Ministerpräsidenten der Interimsregierung Iraks, Ijad Allawi, bestätige ich hiermit, daß die Multinationale Truppe unter gemeinsamer Führung bereit ist, auch künftig zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Irak beizutragen, insbesondere auch durch die Verhütung und Abschreckung des Terrorismus und den Schutz des Hoheitsgebiets Iraks. Ziel der Multinationalen Truppe wird es sein, dem irakischen Volk bei der Vollendung des politischen Übergangs zu helfen und es den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft zu ermöglichen, ihre Arbeit zur Erleichterung des Wiederaufbaus Iraks durchzuführen.

Die Fähigkeit des irakischen Volkes, seine Ziele zu erreichen, wird in hohem Maße von der Sicherheitssituation in Irak beeinflusst werden. Wie die jüngsten Ereignisse gezeigt haben, stellen die anhaltenden Angriffe von Aufständischen, darunter Angehörigen des ehemaligen Regimes, ausländischen Kämpfern und illegalen Milizen, eine Herausforderung für all jene dar, die sich für einen besseren Irak einsetzen.

Der Aufbau einer wirksamen und kooperativen Sicherheitspartnerschaft zwischen der Multinationalen Truppe und der souveränen Regierung Iraks ist für die Stabilität des Landes von entscheidender Bedeutung. Der Befehlshaber der Multinationalen Truppe wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der souveränen Regierung Iraks, unter Anerkennung und Achtung ihrer Souveränität, zur Gewährleistung der Sicherheit beitragen. Zu diesem Zweck ist die Multinationale Truppe bereit, an den Erörterungen des Ministerausschusses für nationale Sicherheit über den allgemeinen Rahmen der Sicherheitspolitik teilzunehmen, wie im Schreiben des Ministerpräsidenten der Interimsregierung Iraks, Ijad Allawi, vom 5. Juni 2004 erwähnt. In Anerkennung dessen, daß die irakischen Sicherheitskräfte den zuständigen irakischen Ministern unterstellt sind, wird sich die Multinationale Truppe bei der Umsetzung dieser Politik mit den irakischen Sicherheitskräften auf allen Ebenen – der nationalen, regionalen und lokalen – abstimmen, um eine ein-

heitliche Führung der militärischen Operationen zu erreichen, in denen irakische Truppen zusammen mit der Multinationalen Truppe eingesetzt sind. Darüber hinaus werden die Multinationale Truppe und die irakische Regierung einander gegenseitig über ihre Tätigkeiten auf dem laufenden halten, einander regelmäßig konsultieren, um die wirksame Zuteilung und Verwendung von Personal, Ressourcen und Einrichtungen zu gewährleisten, nachrichtendienstliche Erkenntnisse austauschen und erforderlichenfalls Probleme an die jeweils nächste Führungsebene weiterleiten. Wir werden in den von Ministerpräsident Allawi in seinem Schreiben vom 5. Juni beschriebenen Foren darauf hinarbeiten, Einvernehmen über das gesamte Spektrum grundlegender Sicherheits- und politischer Fragen zu erzielen, einschließlich der Politik betreffend sensible offensive Operationen, und wir werden durch enge Abstimmung und Konsultation eine umfassende Partnerschaft zwischen der Multinationalen Truppe und den irakischen Kräften gewährleisten.

Gemäß der getroffenen Vereinbarung ist die Multinationale Truppe bereit, auch künftig ein breites Spektrum von Aufgaben wahrzunehmen, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit beizutragen und den Schutz der Truppe zu gewährleisten. Dazu gehören die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um laufenden Bedrohungen der Sicherheit durch Kräfte zu begegnen, die die politische Zukunft Iraks mit Gewalt zu beeinflussen suchen. Dies beinhaltet Kampfeinsätze gegen Mitglieder dieser Gruppen, ihre Internierung, sofern dies aus zwingenden Sicherheitsgründen geboten ist, und die Fortsetzung der Suche nach Waffen, die die Sicherheit Iraks bedrohen, sowie deren Sicherstellung. Ein weiteres Ziel wird die Ausbildung und Ausrüstung der irakischen Sicherheitskräfte sein, die zunehmend die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in Irak übernehmen werden. Die Multinationale Truppe ist außerdem bereit, nach Bedarf an der Bereitstellung von humanitärer Hilfe, der Unterstützung ziviler Angelegenheiten und der Not- und Wiederaufbauhilfe mitzuwirken, sofern die Interimsregierung Iraks darum ersucht und im Einklang mit den früheren Resolutionen des Sicherheitsrats.

Des Weiteren ist die Multinationale Truppe bereit, innerhalb der MNF einen Verband zu schaffen oder zu unterstützen, der die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen gewährleistet. Wir haben eingehende Konsultationen mit den Verantwortlichen der Vereinten Nationen über die Sicherheitserfordernisse der Vereinten Nationen geführt und sind der Auffassung, daß ein Verband in Brigadestärke erforderlich sein wird, um die Sicherheitsanstrengungen der Vereinten Nationen zu unterstützen. Dieser Verband wird unter der Führung des Befehlshabers der Multinationalen Truppe stehen und unter anderem die Aufgabe haben, für die Bewachung und Außensicherung der Einrichtungen der Vereinten Nationen zu sorgen, und Geleitschutzaufgaben für die Mission der Vereinten Nationen wahrnehmen.

Um auch künftig zur Sicherheit beizutragen, muß die Multinationale Truppe auch weiterhin in einem Rahmen operieren, der der Truppe und ihrem Personal die Rechtsstellung gewährt, die für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist, in dem die beitragenden Staaten dafür verantwortlich sind, die Gerichtsbarkeit über ihr Personal auszuüben, und der Regelungen für das Material und die Mittel der Multinationalen Truppe und ihre Verwendung gewährleistet. Der bestehende Rahmen, der diese Angelegenheiten regelt, ist für diese Zwecke ausreichend. Darüber hinaus sind die Streitkräfte, aus denen die Multinationale Truppe sich zusammensetzt,

heute und in Zukunft darauf verpflichtet, jederzeit in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem Recht bewaffneter Konflikte zu handeln, namentlich den Genfer Abkommen.

Die Multinationale Truppe ist bereit, ihre gegenwärtigen Anstrengungen fortzusetzen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds beizutragen, innerhalb dessen die internationale Gemeinschaft im allgemeinen ihre wichtige Rolle bei der Erleichterung des Wiederaufbaus Iraks erfüllen kann. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben im vor uns liegenden Zeitraum werden wir unter voller Anerkennung und Achtung der irakischen Souveränität handeln. Wir hoffen, daß andere Mitgliedstaaten und internationale und regionale Organisationen das Volk Iraks und die souveräne irakische Regierung bei der Bewältigung der vor ihnen liegenden Herausforderungen beim Aufbau eines demokratischen, sicheren und wohlhabenden Irak unterstützen werden.

Die Miteinbringer des Resolutionsentwurfs beabsichtigen, dieses Schreiben der Resolution über Irak, über die gegenwärtig beraten wird, als Anlage beizufügen. In der Zwischenzeit ersuche ich Sie, den Ratsmitgliedern so schnell wie möglich Kopien dieses Schreibens zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung
(gezeichnet) Colin L. Powell

Massenvernichtungswaffen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. April 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/10)

Auf der 4949. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. April 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Beschluß der Libysch-Arabischen Dschamahirija, ihre Programme für Massenvernichtungswaffen aufzugeben« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Resolution 2004/18 des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) betreffend die Durchführung des Sicherheitsabkommens der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija, eines Vertragsstaats des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit der der Rat den Generaldirektor der IAEA ersuchte, dem Sicherheitsrat über einen Fall der Nichteinhaltung nur zu Informationszwecken Bericht zu erstatten, wobei er gleichzeitig die Sozialistische Libysch-Arabisch-Volks-Dschamahirija für die Abhilfemaßnahmen lobte, die sie bislang ergriffen hat und die sie zu ergreifen beabsichtigt.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beschluß der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija, ihre Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen aufzugeben, sowie die positiven Maßnahmen, die sie ergriffen hat, um ihre Zusagen und Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich ihre aktive Zusammenarbeit mit der IAEA und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW).

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß der Gouverneursrat der IAEA den Beschluß der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija in seiner Resolution 2004/18 als einen Schritt zur Verwirklichung des Ziels eines von Massenvernichtungswaffen freien und in Frieden lebenden Afrikas und Nahen Ostens anerkannt hat.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß versucht werden muß, Proliferationsprobleme mit friedlichen Mitteln auf politischem und diplomatischem Weg zu lösen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden und in Zukunft unternommen werden sollen, um der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija bei dieser Aufgabe behilflich zu sein, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die von der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija ergriffenen Maßnahmen die internationale Zusammenarbeit mit ihr erleichtern und verbessern und die Sicherheit des Landes erhöhen werden.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Sozialistische Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija, für die verifizierte Beseitigung aller ihrer Programme für Massenvernichtungswaffen zu sorgen. Er begrüßt die Rolle, die die IAEA und die OPCW dabei spielen, der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu erleichtern, was beweist, wie wichtig und nützlich die bestehenden Regelungen auf Grund von internationalen Verträgen sind.

Der Sicherheitsrat gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Resolution 2004/18 des Gouverneursrats der IAEA in einem Geist der ständigen Zusammenarbeit durchgeführt werden wird.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Nichtverbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen. – Resolution 1540(2004) vom 28. April 2004

Der Sicherheitsrat,

- bekräftigend, daß die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme* eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- in diesem Zusammenhang in Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten (S/23500), die auf der am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Ratsitzung verabschiedet wurde und in der es unter anderem heißt, daß alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen und jede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhüten müssen,
- sowie unter Hinweis darauf, daß in der Erklärung die Notwendigkeit unterstrichen wurde, daß alle Mitgliedstaaten etwaige Probleme in diesem Zusammenhang, welche die Erhaltung der regionalen und weltweiten Stabilität bedrohen oder stören, auf friedlichem Wege im Einklang mit der Charta regeln,

* Begriffsbestimmungen nur für die Zwecke dieser Resolution:
Trägersysteme: Flugkörper, Raketen und andere unbemannte Systeme, die als Einsatzmittel für nukleare, chemische oder biologische Waffen dienen können und die speziell für diesen Verwendungszweck entwickelt wurden.

Nichtstaatlicher Akteur: Person oder Organisation, die bei der Durchführung von Aktivitäten, die unter den Anwendungsbereich dieser Resolution fallen, nicht unter der rechtmäßigen Autorität eines Staates handelt.
Verwandtes Material: Material, Ausrüstung und Technologien, die von den einschlägigen multilateralen Verträgen und Abmachungen erfaßt sind oder auf nationalen Kontrollisten stehen und die für die Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder Nutzung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen verwendet werden könnten.

- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, im Einklang mit den ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortlichkeiten geeignete und wirksame Maßnahmen zur Abwehr jeder Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen, die durch die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme verursacht wird,
- sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für die multilateralen Verträge, die die Beseitigung oder die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen zum Ziel haben, und erklärend, wie wichtig es ist, daß alle Vertragsstaaten dieser Verträge sie uneingeschränkt durchführen, um so die internationale Stabilität zu fördern,
- in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Maßnahmen der multilateralen Abmachungen, die zur Nichtverbreitung beitragen,
- erklärend, daß die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen nicht die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke behindern darf, daß jedoch die Ziele der friedlichen Nutzung nicht als Deckmantel für die Verbreitung dieser Waffen dienen dürfen,
- ernsthaft besorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und die Gefahr, daß nichtstaatliche Akteure* wie diejenigen, die in der vom Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1267(1999) erstellten und geführten Liste der Vereinten Nationen genannt werden, und diejenigen, auf die die Resolution 1373 (2001) Anwendung findet, nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme erwerben, entwickeln, mit ihnen handeln oder sie einsetzen könnten,
- ernsthaft besorgt über die Bedrohung durch den unerlaubten Handel mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen und damit verwandtem Material*, der die Frage der Verbreitung derartiger Waffen um eine neue Dimension erweitert und ebenso eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- in der Erkenntnis, daß es einer stärkeren Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf, damit dieser ernststen Herausforderung und Gefahr für die internationale Sicherheit weltweit wirksamer entgegengetreten werden kann,
- sowie in der Erkenntnis, daß die meisten Staaten im Rahmen von Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, verbindliche rechtliche Verpflichtungen eingegangen sind oder sonstige Zusagen gegeben haben, um die Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen zu verhüten, und daß sie wirksame Maßnahmen ergriffen haben, um über sicherheitsempfindliches Material Buch zu führen, es zu sichern und physisch zu schützen, beispielsweise die Maßnahmen, die im Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial verlangt werden, sowie diejenigen, die die Internationale Atomenergie-Organisation in ihrem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen empfiehlt,
- ferner in der Erkenntnis, daß alle Staaten dringend weitere wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um die Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme zu verhüten,
- allen Mitgliedstaaten nahelegend, die Abrü-

- stungsverträge und -übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt durchzuführen,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,
- entschlossen, in Zukunft eine wirksame Antwort auf die globalen Bedrohungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung zu erleichtern,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, daß alle Staaten die Gewährung jeder Form von Unterstützung für nichtstaatliche Akteure unterlassen werden, die versuchen, nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen;
 2. beschließt außerdem, daß alle Staaten nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verfahren geeignete wirksame Rechtsvorschriften erlassen und anwenden werden, die es jedem nichtstaatlichen Akteur untersagen, nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme herzustellen, zu erwerben, zu besitzen, zu entwickeln, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen, insbesondere für terroristische Zwecke, und den Versuch verbieten, eine dieser Aktivitäten zu begehen, sich als Mittäter oder Gehilfe daran zu beteiligen, sie zu unterstützen oder sie zu finanzieren;
 3. beschließt ferner, daß alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen und durchsetzen werden, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material, und daß sie zu diesem Zweck
 - a) geeignete und wirksame Maßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um über die Herstellung, die Verwendung, die Lagerung und den Transport solcher Gegenstände Buch zu führen und ihre Sicherheit zu gewährleisten;
 - b) geeignete und wirksame Maßnahmen zum physischen Schutz ausarbeiten und aufrechterhalten werden;
 - c) geeignete und wirksame Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäfte mit diesen Gegenständen im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften sowie dem Völkerrecht aufzudecken, abzusprechen, zu verhüten und zu bekämpfen, erforderlichenfalls auch durch internationale Zusammenarbeit;
 - d) geeignete und wirksame einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen für diese Gegenstände einrichten, ausarbeiten, überprüfen und aufrechterhalten werden, einschließlich geeigneter Gesetze und sonstiger Vorschriften zur Kontrolle der Ausfuhr, Durchfuhr, des Umschlags und der Wiederausfuhr sowie Kontrollen der Bereitstellung von Geldern und Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Ausfuhren und Umschlagstätigkeiten, die Finanzierung und Transportleistungen, die zur Verbreitung beitragen würden, sowie Endverwenderkontrollen einrichten und angemess-

- sene straf- oder zivilrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen derartige Ausführungskontrollgesetze und -vorschriften festlegen und anwenden;
4. beschließt, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der gegebenenfalls unter Heranziehung anderer Fachkenntnisse dem Sicherheitsrat zur Prüfung durch den Rat über die Durchführung dieser Resolution Bericht erstatten wird, und fordert zu diesem Zweck die Staaten auf, dem Ausschuss spätestens sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen;
 5. beschließt, daß die in dieser Resolution festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Chemiewaffenübereinkommens und des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen oder als änderten sie diese, oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;
 6. erkennt an, wie nützlich für die Durchführung dieser Resolution wirksame nationale Kontrolllisten sind, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, erforderlichenfalls so bald wie möglich solche Listen zu erstellen;
 7. ist sich dessen bewußt, daß manche Staaten bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet möglicherweise Hilfe benötigen werden, und bittet die Staaten, die dazu in der Lage sind, den Staaten, die nicht über die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastrukturen, Umsetzungserfahrung und/oder Ressourcen zur Durchführung der genannten Bestimmungen verfügen, auf deren konkretes Ersuchen gegebenenfalls Hilfe anzubieten;
 8. fordert alle Staaten auf,
 - a) die allgemeine Annahme und uneingeschränkte Durchführung sowie erforderlichenfalls die Stärkung der multilateralen Verträge zu fördern, deren Vertragspartei sie sind und die zum Ziel haben, die Verbreitung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen zu verhüten;
 - b) soweit noch nicht geschehen, innerstaatliche Regeln und Vorschriften zu erlassen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den wichtigsten multilateralen Nichtverbreitungsverträgen zu gewährleisten;
 - c) ihr Bekenntnis zur multilateralen Zusammenarbeit zu erneuern und umzusetzen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen, die wichtige Mittel zur Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit für friedliche Zwecke sind;
 - d) geeignete Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Industrie und der Öffentlichkeit und zu ihrer Information über die Verpflichtungen zu entwickeln, die ihnen nach

den entsprechenden Rechtsvorschriften obliegen;

9. fordert alle Staaten auf, den Dialog und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nichtverbreitung zu fördern, um der Bedrohung zu begegnen, die von der Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme ausgeht;
10. fordert alle Staaten auf, zur weiteren Bekämpfung dieser Bedrohung im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht gemeinschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material zu verhüten;
11. bekundet seine Absicht, die Durchführung dieser Resolution genau zu verfolgen und auf geeigneter Ebene weitere Beschlüsse zu fassen, die gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderlich sind;
12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Februar 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/3)

Auf der 4915. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Februar 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 11. November 2003 (S/PRST/2003/19), und unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom Februar 2004 (S/2004/115), bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit des Landes im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und die in Kenia stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia, die unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) eingeleitet wurden. Der Sicherheitsrat spricht dem Präsidenten Kenias, Mwai Kibaki, dem Präsidenten Ugandas, Yoweri Museveni, den anderen IGAD-Führern und den internationalen Unterstützern der Nationalen Aussöhnungskonferenz für Somalia seine Anerkennung für die Beharrlichkeit aus, mit der sie den Somaliern bei der Verwirklichung der nationalen Aussöhnung behilflich waren. Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die somalischen Delegierten bei den vom 9. bis 29. Januar 2004 in Nairobi abgehaltenen Konsultativtreffen zu Somalia am 29. Januar 2004 die Erklärung über die Harmonisierung der verschiedenen Fragen unterzeichnet haben, als wichtigen Schritt in Richtung auf dauerhaften Frieden und Aussöhnung in Somalia, und fordert alle Unterzeichner der Vereinbarung

nachdrücklich auf, ihre Zusage, den Friedensprozeß weiter voranzubringen, voll einzuhalten. Der Sicherheitsrat fordert die somalischen Parteien auf, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen und die Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia rasch mit einer dauerhaften und alle Seiten einschließenden Lösung des Konflikts in Somalia abzuschließen, indem sie eine bestandfähige Übergangsregierung einsetzen. Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die somalischen Parteien die Erklärung von Eldoret vom 27. Oktober 2002 über die Einstellung der Feindseligkeiten einhalten und zügig umsetzen sollen, und fordert die somalischen Parteien auf, auch weiterhin auf eine umfassende Sicherheitsregelung für Somalia hinzuwirken. Der Sicherheitsrat betont, daß eine umfassende Waffenruhe in ganz Somalia dringend geboten ist und daß die somalischen Parteien selbst dafür verantwortlich sind, diese herbeizuführen. Der Rat fordert die somalischen Parteien auf, die Waffenruhe vollständig durchzuführen, um Sicherheit zu gewährleisten, und ihre Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln beizulegen. Der Sicherheitsrat verurteilt diejenigen, die den Friedensprozeß behindern, und betont, daß diejenigen, die auf dem Weg der Konfrontation und des Konflikts beharren, zur Rechenschaft gezogen werden. Der Rat wird die Situation auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Der Sicherheitsrat fordert alle Nachbarstaaten zur Fortsetzung ihrer Bemühungen auf, auf umfassende und konstruktive Weise an dem Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia mitzuwirken, um zu seinem Erfolg und zur Herbeiführung des Friedens in der Region beizutragen. Der Sicherheitsrat begrüßt die Zusage der Afrikanischen Union, eine Militärbeobachtermission nach Somalia zu dislozieren, und die diesbezüglichen Vorbereitungen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Verbesserung der Sicherheitslage in Somalia zu unterstützen. Der Sicherheitsrat fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der IGAD bei der Erleichterung der Nationalen Aussöhnungskonferenz für Somalia fortzusetzen, und fordert die Geberländer auf, zu der Konferenz, zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Somalia und zu dem konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Somalia Beiträge zu leisten. Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernsthaften Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia Ausdruck und fordert die somalischen Führer auf, die Lieferung dringend benötigter humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern und die Sicherheit aller internationalen und nationalen humanitären Helfer sicherzustellen. Der Sicherheitsrat erklärt erneut seine Besorgnis über den fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition nach Somalia, begrüßt die Einsetzung der Überwachungsgruppe nach Resolution 1519(2003) vom 16. Dezember 2003 und fordert die in Betracht kommenden Staaten und Stellen auf, das Waffenembargo genauestens zu befolgen und mit der Überwachungsgruppe zusammenzuarbeiten. Der Sicherheitsrat begrüßt die Bereitschaft des Generalsekretärs, die Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel verstärkt auf die Entwicklungen in Somalia zu richten. Der Rat erklärt erneut, daß entsprechend der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8) ein umfassendes Friedenskonsolidierungsprogramm, das besonderes Gewicht auf

die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung legt, für Somalia in der Konfliktfolgezeit wichtig sein wird. Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht Möglichkeiten zu erwägen und vorzuschlagen, wie die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung des von der IGAD geförderten somalischen Aussöhnungsprozesses ausgeweitet werden kann. Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, den somalischen Parteien behilflich zu sein und die IGAD bei der Umsetzung der auf der Nationalen Aussöhnungskonferenz für Somalia erzielten Vereinbarungen zu unterstützen.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1541(2004) vom 29. April 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsahara und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1495(2003) vom 31. Juli 2003,
 - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Parteien,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. April 2004 (S/2004/325),
1. bekräftigt seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara als optimale politische Lösung auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien;

2. bekräftigt außerdem seine nachdrückliche Unterstützung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Abgesandter unternehmen, um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung für die Streitigkeit über Westsahara herbeizuführen,
3. fordert alle Parteien und die Staaten der Region auf, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
4. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. Oktober 2004 zu verlängern;
5. ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf des gegenwärtigen Mandats einen Lagebericht vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, in diesen Bericht eine Evaluierung der Personalstärke der Mission aufzunehmen, die erforderlich ist, damit die MINURSO ihre mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, sie möglicherweise zu verringern;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 8. April 2004 (UN-Dok. S/2004/280)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des folgenden Sanktionsausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2004 zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1533(2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzender: Abdallah Baali (Algerien)
Stellvertretende Vorsitzende:
Benin und die Philippinen

2. Das Präsidium des genannten Sanktionsausschusses wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2004 endet.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 28. Mai 2004 (UN-Dok. S/2004/436)

1. Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des folgenden Ausschusses für einen am 31. Dezember 2004 endenden Zeitraum zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1373(2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzender: Alexander V. Konuzin*
(Russische Föderation)
Stellvertretende Vorsitzende:
Abdallah Baali (Algerien)
Ismael Abraão Gaspar Martins (Angola)
Ronaldo Mota Sardenberg (Brasilien)

2. Das Präsidium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2004 endet.

*Bis zum Eintreffen des neuen Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Buchbesprechung

Friedrich, Alexander G. / Gale, Valence E.: Public-Private Partnership within the United Nations System. Now and Then

Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag 2004
154 S., 28,90 Euro

›Öffentlich-private Partnerschaften in den Vereinten Nationen‹ – ein zeitgemäßes Thema. Es ist aber nicht neu. Schon zur Zeit der Vorbereitung der Gründung der Weltorganisation war dies ein heißes Eisen. Auf ganz andere Weise ist es das auch heute wieder. In den knapp 60 Jahren des Bestehens der UN haben die Beziehungen zwischen der Vereinten

Nationen und der Privatwirtschaft Höhen und Tiefen erlebt. Zwar war der Privatsektor 1944 bei den Gesprächen von Dumbarton Oaks über die Schaffung einer ›allgemeinen internationalen Organisation‹ nicht dabei; heftig umstritten war jedoch bereits, ob der Privatwirtschaft überhaupt eine Rolle zukommen solle – und wenn ja, welche. Die Sowjetunion beharrte auf ihrer Ansicht, daß ein Wirtschafts- und Sozialbereich die UN nur von ihrer eigentlichen politischen Aufgabe ablenken würde. Eine Einigung wurde letztlich mit Artikel 71 der Charta erreicht, demzufolge ›nichtstaatliche Organisationen‹ beim Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) beratenden Status innehaben können.

Der Privatsektor war denn auch 1945 in San Francisco vertreten. Die Internationale Handelskammer, die bereits mit dem Völkerbund assoziiert gewesen war, wurde 1947 – bei der ersten entsprechenden Gelegenheit – unter Art. 71 beim ECOSOC akkreditiert. Während des Kalten Krieges aber verschlechterte sich das Verhältnis zwischen den UN und der Privatwirtschaft. Der Diskussion über das als ungleichgewichtig angesehene Austauschverhältnis zwischen Süd und Nord (Terms of Trade) folgte die Gründung der UNCTAD. Die Bedürfnisse des staatlichen Sektors der Entwicklungsländer rückten in den Vordergrund. Man rechnete mit einer derart drastischen Zunahme der Entwicklungshilfe, daß die